

Neue Regeln für digitale Produkte (Vertiefung)



Foto: alphaspirt

Im letzten Newsletter hatte ich Ihnen die neuen Regeln für digitale Produkte vorgestellt. Da diese neuen Regeln weitreichende Veränderungen mit sich bringen, möchte ich diese hier vertiefen und Sie auf die Punkte hinweisen, um die Sie sich kümmern müssen und in denen Sie Ihre AGBs anpassen müssen.

Kernpunkte

Kernpunkte der neuen Regeln umfassen die folgenden Bereiche:

- Bezahlung mit Daten
- Mängel des Produkts, wenn es vom Marktstandard abweicht
- Pflicht zu Updates
- Bereitstellung älterer Versionen
- Änderungen Ihres Produkts oder Ihrer Plattform
- Herausgabe von Inhalten

Nachfolgend möchte ich auf die „To-Dos“ näher eingehen, die sich für Sie und Ihr Unternehmen aus den neuen Regeln ergeben.

Neues Kriterium: Bezahlung mit Daten

Sie müssen prüfen (lassen), ob die Ausgestaltung Ihres Geschäftsmodells dazu führt, dass die neuen Regeln auf Sie Anwendung finden. Denn die Bezahlung kann jetzt auch darin bestehen, dass Ihre Kunden ihre Daten zur Verfügung stellen – auch wenn kein Geld fließt.

Und gegebenenfalls müssen Sie die neuen Regeln einhalten bzw. die notwendigen Einwilligungen der Nutzer oder Endkunden einholen.

Mängel des Produkts, wenn es vom Marktstandard abweicht

Das erste Stichwort lautet hier „2. Häckchen“. Was bedeutet das für Sie?

Von den neuen Regeln können Sie abweichen. Allerdings bedarf es dafür einer ausdrücklichen und gesonderten Zustimmung des Kunden. Konkret bedeutet dies, dass Sie – um mein Beispiel aus dem letzten Newsletter aufzugreifen – in Ihrem Onlineshop herausstellen müssten, dass Ihr Handy keinen Kopfhöreranschluss hat – in der Konsequenz müssten Sie sich also eine „negative Feature-Liste“ von Ihrem Kunden freigeben lassen. Eine Erwähnung in den AGB reicht nicht aus. Die Freigabe kann durch das sogen. „2. Häckchen“ erfolgen – in dem daneben stehenden „Häckchen-Text“ müssen dann noch die fehlenden Eigenschaften konkret benannt werden. Eine Alternative wäre, sich hier eine „positive Feature-Liste“ freigeben und bestätigen zu lassen. Hier bleibt abzuwarten, ob der Markt dies mitmacht und welche praktischen Lösungen sich hier herausbilden werden.

Das zweite Stichwort lautet: „AGB anpassen“. Dies hat den Hintergrund, dass – um die neuen

► Fortsetzung auf Seite 4

Editorial

*Liebe Gründerinnen und Gründer,
liebe Leserinnen und Leser,*

im April werden endlich die Maßnahmen aufgehoben. Wir können uns also auf ein Frühjahr und einen Sommer freuen, in denen sehr viele unserer persönlichen Einschränkungen fallen ...

Im letzten Newsletter hatte ich Ihnen bereits die neuen Regeln, die ab 1. Januar 2022 gelten, vorgestellt. Da es sich um sehr weitreichende Änderungen handelt, werde ich diese zum besseren Verständnis hier noch einmal vertiefen.

Herr Rechtsanwalt Weller stellt ein Thema vor, auf das er in seiner Kanzlei derzeit öfter angesprochen wird. Dabei handelt es sich um die Frage, wann man bei der Verwendung von Google Fonts Schadensersatz zahlen muss.

Ferner stelle ich Ihnen noch den zweiten Teil des Themas „Als EXIST-Team eine GmbH gegründet und das GbR-Vermögen vergessen? – Reparatur möglich“ vor.

Und am Schluß, wie immer, die neuesten Informationen rund um das „unvermeidliche“ Dauerthema „Corona“.

Ich wünsche Ihnen ein schönen Frühling und einen sonnigen Sommer mit vielen Freiheiten und guten, kreativen Ideen!

Toi toi toi für Ihre Projekte und Aufgaben!

Norman Stegemann
Rechtsanwalt

Als EXIST-Team GmbH gegründet und GbR-Vermögen vergessen? Reparatur möglich!

Im letzten Newsletter hatte ich Ihnen den ersten Teil meines Beitrags vorgestellt. Zum besseren Einstieg stelle ich Ihnen die Struktur von EXIST als Grafik dar.

Unklare Lage bzgl. der Rechte

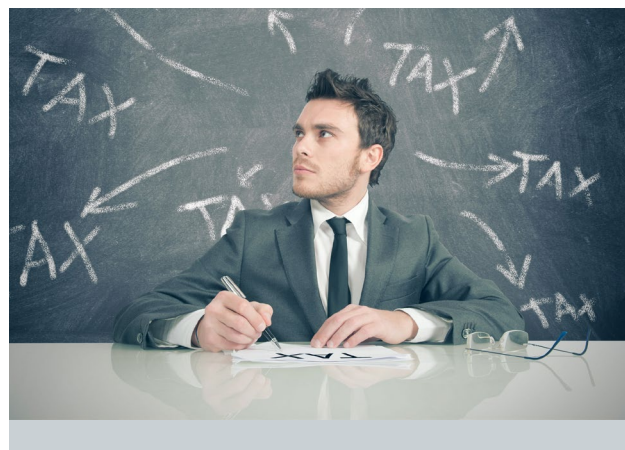
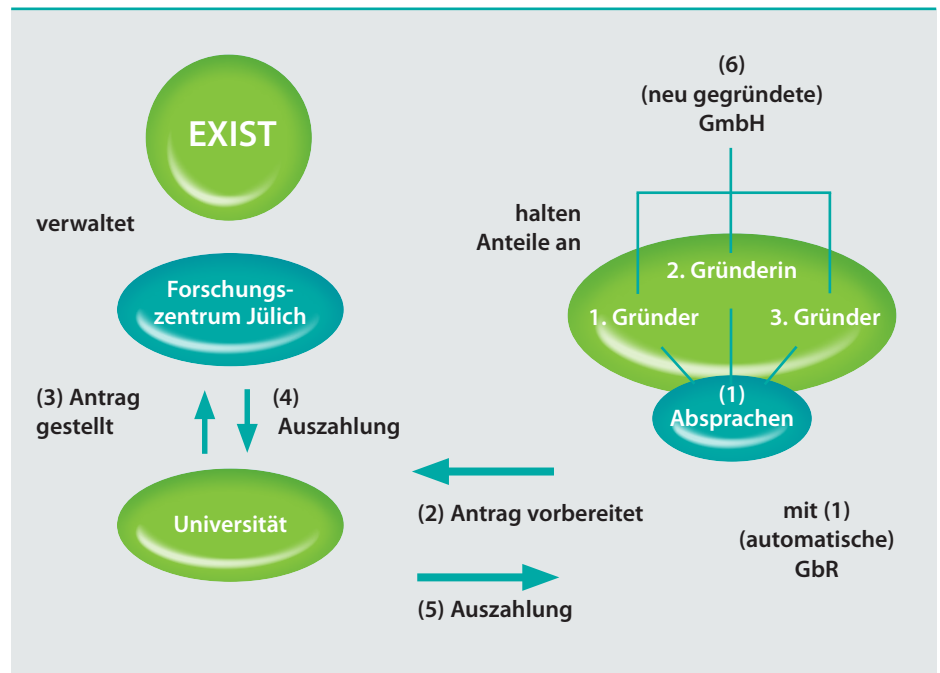
Die Problematik liegt jetzt darin begründet, dass diese GbR – um in unserem Beispiel zu bleiben – die Urheberrechte an dem von Ihrem Team-Kollegen geschriebenen Quellcode und dem Marketingkonzept halten kann. Wie gesagt, *kann* – um dies rechtlich zu klären, müssen die Absprachen mit Ihrem Team genau untersucht und analysiert werden.

Wenn die Urheberrechte bei der GbR liegen, und Sie sich dessen aber nicht bewusst sind, wird Folgendes passieren: So führen Sie dann den Termin beim Notar durch, erwähnen dort aber die GbR nicht. Dann läuft das Projekt weiter. Sie präsentieren ihre Erfindung auf Messen, Ihre Kollegen arbeiten weiter am Marketingkonzept und dem Programm. Die GmbH ist mittlerweile auch gegründet.

ABER die Rechte liegen noch bei der GbR. Und damit haben wir eine unklare Rechtslage bzw. eine ungeordnete Situation bei den Rechten. Denn ein Investor wird natürlich darauf drängen bzw. dies im Rahmen einer Due Diligence (Prüfung bei einer Beteiligung) kritisieren, dass die Rechte noch von der GbR auf die GmbH übertragen werden müssen.

Steuerliche Nachzahlungen

Doch damit noch nicht genug - denn unter Umständen drohen empfindliche Steuernachzahlungen. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen: die GbR hat in der Zeit vor Gründung der GmbH bereits ordentliche „Werte“ geschaffen in Form einer Geschäftsidee, von Produkten oder einem Kundstamm. Nach Gründung der GmbH wird dies schlicht und einfach „weitergenutzt“, ohne dass eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung oder den Übergang der Rechte von der GbR auf die GmbH getroffen wurde. Im Zweifel unterstellt das Finanzamt in der Folgezeit, dass sich die beteiligten Personen hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft haben und möchte dies besteuern. Wie hoch? Das Finanzamt ermittelt den Wert der sogenannten „stillen Reserven“ bei Gründung der GmbH und besteuert diese mit dem jeweiligen individuellen Steuersatz – das können zwischen 20% und im Extremfall 45% sein. Dies wären bei einem



unterstellten Wert des Startups im Zeitpunkt der Gründung in Höhe von 200.000 € bis zu 90.000 € an Steuern. Auch wenn dies in einer anderen Konstellation deutlich geringer ausfallen sollte, ist es in jedem Fall zu viel – denn dies lässt sich durch einfache und saubere vertragliche Regelungen verhindern.

Lösungen

Welche Lösungen gibt es jetzt? Wie kommen die Rechte von der GbR zur GmbH?

Ideal wäre es, dies bei der Gründung der GmbH direkt zu berücksichtigen (sehen Sie hierzu mein EXIST-Informationsblatt 2). Wenn dies allerdings nicht geschehen ist, ist dies noch kein „Beinbruch“ und kann repariert werden.

Möglichkeit 1: einen Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen der GmbH und der GbR zu

schließen und die Vermögensgegenstände zu übertragen.

Möglichkeit 2: eine Sachkapitalerhöhung bei der GmbH durchführen; bei dieser werden dann die Anteile der GbR in die GmbH eingebracht.

Bei der ersten Möglichkeit, dem Kauf- und Übertragungsvertrag, ist es wichtig, dass sämtliche Vermögensgegenstände und Verpflichtungen einzeln aufgeführt und übertragen werden.

Entscheidender Punkt ist hier die Höhe des Kaufpreises. Hier ist es wichtig, dies zusammen mit einem Steuerberater zu erarbeiten und „abzuklopfen“ – dies auch in Vorbereitung einer möglichen Diskussion mit dem Finanzamt.

Die zweite Möglichkeit, die Sachkapitalerhöhung, ist deutlich umfangreicher. Insbesondere bedarf es eines Beschlusses zur Kapitalerhöhung, der vor einem Notar zu beschließen ist. In diesem wird auch der Gesellschaftsvertrag geändert. Darüber hinaus bedarf es eines Einbringungs- bzw. Übereignungsvertrages, einer Handelsregisteranmeldung, der Erklärung, wer die neu geschaffenen Anteile übernimmt, einer Gesellschafterliste und eines Sacheinlageberichts.

► Fortsetzung auf Seite 3

Schadensersatz bei der Nutzung von Google Fonts

Das Landgericht München hat die Einbindung von Google Fonts ohne Einwilligung der Besucher für datenschutzwidrig erklärt und einen Websitebetreiber zur Unterlassung und zum Schadensersatz verurteilt.

Zur Erläuterung: Google Fonts sind Schriftarten, die Google grundsätzlich kostenlos zur Verfügung stellt. Es stehen ca. 1300 Schriftarten in Form von freien Lizenzen zur Verfügung. Diese können von Webseitenbetreibern ohne Lizenzgebühren verwendet werden.

Man kann diese Schriftarten entweder lokal einbinden oder über die Google Server laden. Werden die Schriftarten über die Google Server geladen, wird eine Verbindung zu den Servern der Google LLC in den USA aufgebaut. Die IP-Adresse des Webseitennutzers wird somit an Google in die USA - mithin einem unsicheren Drittstaat - übertragen.

Die Entscheidung des Landgerichts München erging für den Fall, in welchem die Schriftarten über die Google Server geladen werden, ohne dafür vorab (bspw. über ein Consent Tool) eine Einwilligung des Webseitenbesuchers einzuholen. Genau hieran störte sich der Kläger und erhielt vom Landgericht München recht. Das Landgericht sprach ihm einen Schadensersatz in Höhe von 100,00 € gegenüber dem Websei-

graceful **DARING** informal
wistful contemporary
hand-crafted **authoritative**
friendly **PLAYFUL** personal
trustworthy neutral **STRONG**

tenbetreiber zu, nachdem die betroffene Person einen Kontrollverlust über die eigenen Daten erlitten hatte.

Das Münchner Urteil betrifft nur exemplarisch den Dienst Google Fonts. Die vom Gericht aufgestellten Grundsätze können nach diesseitiger Einschätzung jedoch mittelbar wohl auf alle aus den USA stammenden Webdienste übertragen werden. Es sollte daher zwingend darauf geachtet werden, nach Möglichkeit immer die Einwilligung der Webseitenbesucher einzuholen.

Im Hinblick auf Google Fonts kann das Problem auch einfach dadurch gelöst werden, die verwendeten Schriftarten lokal auf dem eigenen Server einzubinden. ■

► Entscheidend ist auch hier der Wert der GbR-Anteile. Dies ist durch das Gutachten eines anerkannten Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Tendenziell kann man sagen, dass die erste Möglichkeit immer dann vorzugswürdig ist, wenn das Startup noch über keine relevanten Vermögenswerte verfügt. Dabei muss aber immer Ihre konkrete Situation analysiert werden und die rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen für Ihr Startup herausgearbeitet und abgewogen werden. Nur so lässt sich die für Ihr Startup bestmögliche Lösung finden.

Fazit

Wichtig ist, dass Sie sich bei der Gründung mit EXIST-Mitteln *frühzeitig* von einem in diesem Bereich erfahrenen Rechtsanwalt und Steuerberater beraten lassen. So können Sie die GbR schon bei der Gründung der GmbH berücksichtigen. Dies ist auf jeden Fall der günstigere Weg.

Wenn Sie die GbR aber übersehen haben, ist das „Kind noch nicht in den Brunnen gefallen“,

sondern die Situation kann repariert werden. Dies sollten Sie aber unbedingt tun und das Problem auf keinen Fall ignorieren oder gar aussitzen.

Gerne unterstütze ich Sie dabei, eine für Ihr Startup günstige Lösung zu entwickeln und setze diese gemeinsam mit Ihnen um. Ich kann hierbei auch die Punkte mit Ihrem Steuerberater koordinieren bzw. kann Ihnen einen in diesem Bereich erfahrenen Steuerberater empfehlen. ■

* Beitrag „GooglFonts“ von
Sascha Weller
Geschäftsführender Gesellschafter des
IDR-Weller, Institut für Datenschutzrecht

Kontakt: ra-weller@idr-datenschutz.de
Web: www.idr-datenschutz.de

Anzeige

Neue Regeln für digitale Produkte ab 1. Januar 2022

Die neuen Regeln bringen große Änderungen mit sich.

Was sind die Kernpunkte?
In welchen Bereichen sollten Gründer ihre AGBs anpassen

Ich beantworte diese und weitere Fragen in Infoworkshops.

Diese finden in diesem Frühjahr im Rhein-Main-Gebiet und Bayern statt.

Genau Termine entnehmen Sie bitte meiner Webseite.

Immer informiert bleiben



Newsletter anfordern!

Möchten Sie über Aktuelles unterrichtet werden? Dann benötige ich Ihre Anschrift oder Ihre E-Mail-Adresse. Vergessen Sie bitte nicht, mir auch Änderungen mitzuteilen.

info@startadvise.de

Impressum

Rechtsanwalt
Norman Stegemann
Kronberg im Taunus
(nahe Frankfurt am Main)
Telefon 06173 99 38 106
Fax 06173 325 77 84
info@startadvise.de
Webseite www.startadvise.de

Gestaltung Dingeldein*design
www.dingeldeindesign.de

Regeln zu erfüllen – Sie die Klauseln, die die Gewährleistung einschränken, löschen oder anpassen müssen. Beispiele für solche einschränkenden Klauseln sind: „Für gebrauchte Produkte beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.“ oder „Vor dem Kauf mitgeteilte Mängel stellen keinen Gewährleistungsgrund dar.“

Pflicht zu Updates

Entscheidender Punkt ist hier die Frage, wie lange die Updates bereitgestellt werden müssen. Die genaue Dauer ist derzeit noch unklar. Zur Sicherheit ist deshalb empfehlenswert, sich die Zustimmung des Kunden für eine eingeschränkte Dauer einzuholen.

Bereitstellung älterer Versionen

Nach den neuen Regeln können Sie die alte Version Ihrer Plattform nicht einfach durch die neue Version ersetzen, sondern müssen z.B. Version 9 Ihrer Plattform weiter anbieten – auch wenn Sie Version 10 bereits gelauncht haben. Wichtig ist es, diesen Punkt bei den Kündigungsrechten zu berücksichtigen und das

„Nebeneinander von Versionen“ zu verhindern. Dazu müssen Sie ein Kündigungsrecht aufnehmen, mit dem Sie die ältere Version beenden können.

Änderungen des Produkts oder der Plattform

Nach den neuen Regeln können Sie Ihre Produkte oder Versionen nur noch unter engen Grenzen ändern. Sie müssen jetzt also Ihre AGB überprüfen und diese gegebenenfalls anpassen (lassen).

Herausgabe von Inhalten

Sie als Unternehmer müssen zudem auf Verlangen des Verbrauchers die Inhalte, die er selbst bereitgestellt oder erstellt hat, herausgeben. Entscheidend ist hier für Sie, welche Daten für Ihr Unternehmen wirtschaftlich entscheidend sind.

Zudem müssen Sie Ihre Geschäftsprozesse daraufhin überprüfen, ob Sie den Verbrauchern die Inhalte herausgeben können bzw. – wenn dies noch nicht der Fall ist – die Prozesse

hierfür einrichten. Schließlich müssen Sie prüfen, ob zu Ihren Gunsten gegebenenfalls die Ausnahmen greifen.

Datenschutzrechtlicher Teil

In den neuen Regeln ist auch ein Sonderkündigungsrecht für den Fall enthalten, dass der Verbraucher seine Einwilligung zur Nutzung seiner Daten widerruft. Es empfiehlt sich, dieses in Ihre AGB aufzunehmen. Ferner müssen Sie Ihre Datenschutzerklärung in der Weise anpassen, dass die Daten Ihrer Kunden für die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen verarbeitet werden.

Fazit

Um es umgangssprachlich auszudrücken: „Strecken Sie den Kopf jetzt nicht in den Sand!“ Sie müssen sich jedoch um die neuen Regeln, die bereits seit dem 1. Januar 2022 gelten, kümmern und Ihre AGB jetzt anpassen. Ansonsten drohen Ihnen Abmahnungen durch Wettbewerber und Verbraucherverbände sowie Bußgelder und Schadensersatzansprüche. ■

CORONA ECKE

Gesetze und Informationen rund um Corona

Corona-Regeln am Arbeitsplatz ab 20. März weitestgehend aufgehoben

Als Arbeitgeber müssen Sie künftig selbst entscheiden, wie Sie die Gefährdungslage einschätzen und mit welchen Hygienekonzepten Sie Ihre Mitarbeiter schützen möchten. Sie müssen also prüfen, ob

- Sie Ihren Beschäftigten 1mal pro Woche einen Test anbieten,
- Sie die sogenannten „Basisschutzmaßnahmen“ umsetzen,
- Sie Masken bereitstellen und
- Sie Ihren Mitarbeitern Home-Office anbieten.
- Die Home-Office-Pflicht ist aufgehoben.

Die Verordnung gilt bis einschl. 25. Mai 2022 und ist unabhängig von der Größe oder des Alters des Unternehmens, das heißt, sie gilt auch für Startups und kleine Unternehmen.



DER NÄCHSTE NEWSLETTER ERSCHEINT IM JULI 2022

Kündigungsbutton und neue Klauselverbote

Und schon wieder neue Regeln Ab dem 1. Juli 2022 müssen Unternehmen einen Kündigungsbutton einrichten – so können Kunden die Dauerschuldverhältnisse (z.B. Verträge für Cloud-Speicher, Software-as-a-Service und Streaming-Dienste), die sie online abgeschlossen haben, auch online beenden. Zudem gelten neue Klauselverbote, das heißt, bestimmte Klauseln dürfen so nicht mehr in den AGB verwendet werden. Ich stelle Ihnen die neuen Regeln und deren Umsetzung vor.

Plattformverordnung

Um diese Verordnung ranken sich unterschiedliche Mythen und Vorstellungen. Ich stelle Ihnen die Verordnung vor und teile Ihnen mit, für wen sie gilt und für wen nicht.

VERTRAG KÜNDIGEN